

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Weitzten, für das
sowie für das Forst-
Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
rentamt zu Tharandt.

Verleger: Amt Wilsdruff Nr. 6.
Postfach-Ronto: Leipzig Nr. 28614

Sonntag den 21. September 1919

78. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Dienstags, Donnerstags und Sonnabends
vormittags 10 bis 12 Uhr

und an allen Werktagen nachmittags von 1/2 bis 6 Uhr.

II.

Die Entnahme von Kraftstrom zu anderen Zeiten ist verboten.

Zuwiderhandlungen haben die Entziehung des Stromes zur Folge und werden gemäß § 10 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen gerichtlich geahndet.

Wilsdruff, am 20. September 1919.

Der Stadtrat.

Reffelsdorf.

Befellungen auf Zanderoder Haldenschlamm werden bis zum 23. September im Gemeindeamt entgegengenommen.

Reffelsdorf, am 19. September 1919.

Der Gemeindevorstand.

Die Direktion der Landeserziehungsanstalt für Blinde und Schwach-
sinnige zu Chemnitz hat der unterzeichneten Kreishauptmannschaft gegenüber ihren
Dank für die ihr von Bezirksverbänden, Stadt-, Kirchen- und Landgemeinden des
Regierungsbezirks auch im verflochtenen Jahre zugegangenen Beiträge zum Unter-
stützungsfonds für entlassene Blinde ausgesprochen.

Die Kreishauptmannschaft bringt dies gern zur öffentlichen Kenntnis. Den Obrig-
keiten und Gemeinden wird dabei warm empfohlen, zur Mithilfe bei dem Liebeswerk auch
weiterhin sich bereit finden zu lassen.

Wagau, am 18. September 1919.

Kreishauptmannschaft.

Ausschneiden und im Betrieb aufhängen! Bezug von elektrischem Kraftstrom in Wilsdruff.

I.

Vom 21. September 1919 ab ist die Abgabe von Kraftstrom auf folgende Zeiten

Werktäglich Montags, Mittwochs und Freitags
vormittags 6 bis 12 Uhr,

Deutsche Note an die Alliierten.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

In einer neuen Note an die Alliierten erklärt die deutsche
Regierung nochmals in Bezug auf Deutsch-Ostpreußen sich der
Erklärung des Völkerbundes zu unterwerfen und wendet
sich gleichzeitig gegen den ironischen Ton der letzten Entente-

Die Nationalversammlung ist auf den 30. September nach
Weimar einberufen worden.

Die Meldungen über bevorstehende Änderungen im
Kabinettsrat werden als unrichtig bezeichnet.

Der preussische Finanzminister hat erklärt, daß über die
Währungsänderung mit dem Kaiserhaule noch keine
Entscheidung gefaßt worden sei.

Der preussische Kultusminister hat die Zulassung der
Nationalen zum Universitätsstudium genehmigt.

Die holländische Regierung bestätigt das Todesurteil gegen
den Geiselmörder.

Der Präsident der Republik Virensfeld ist von dort
aus Kolpingen geflüchtet.

Nach dem Friedensvertrag für Bulgarien darf dieses nur
eine Volkstruppe von 20 000 Mann halten.

Annunzio betont in einem Manifest, daß er Fiume
nicht aufzugeben werde.

Deutsche Note an die Alliierten.

Formeller Verzicht auf Deutsch-
Ostpreußen. — Verwahrung gegen Clemenceau.

Unter der Führung Clemenceaus hatte die Entente
Deutschland das Verlangen gestellt, den Artikel 61
aus der neuen deutschen Verfassung auszumerzen,
welcher von der Möglichkeit eines Anschlusses Deutsch-
Ostpreußens an das Reich die Rede war. Die deutsche
Regierung erklärte alsbald, Artikel 178 der Verfassung
wird jeden Widerspruch zwischen dem Friedensvertrag
und der Verfassung ausfüllen des ersten aus, der Art.
178, 2 sei deshalb kraftlos, solange nicht der
Staatsrat einer Änderung der staatsrechtlichen
Verhältnisse zustimme. Damit war man aber
nicht zufrieden, sondern verlangte weitere formale
Erklärungen, wobei sich Herr Clemenceau
spöttischer und kränklicher Ausschmückungen
nicht enthalten konnte.

Man hat die deutsche Regierung durch ihren Vertreter
in Versailles den alliierten und assoziierten Regierungen
die Note überreichen lassen:

Die deutsche Regierung stimmt mit der in der Note der
alliierten und assoziierten Regierungen vom 11. September
enthaltenen Auffassung überein, daß, soweit die deutsche Ver-
fassung und der Friedensvertrag miteinander in Widerspruch
stehen, die Verfassung nicht vorgehen kann.

Wie hat bereits erklärt, daß sie in Konsequenz dieses
Prinzipes und in dem sie die von den alliierten und
assoziierten Regierungen verlangte Auslegung des Artikels 61
des Friedensvertrages annimmt, den Artikel 61 Abs. 2
der deutschen Verfassung als kraftlos erachtet, solange nicht
der Staatsrat einer entsprechenden Änderung des
internationalen Völkervertrages zugestimmt hat. Sie hat
diesem Vorgehen zugewendet, diese Erklärung nurmehr in
den Grenzen abzugeben, die in der Anlage der Note vom
11. September beigefügt worden ist. In diesem Zweck
hat die deutsche Regierung (durch ihren Vertreter) mit

der geübten Vollmacht versehen und ihn angewiesen, mit
den Vertretern der alliierten und assoziierten Regierungen
wegen des Zeitpunktes der Vollziehung der Erklärung in
Verbindung zu treten.

Am folgenden Tage hat die deutsche Regierung genötigt,
zu den Ausführungen der alliierten und assoziierten Re-
gierungen folgendes zu bemerken: Es ist eine Entstellung des
Wortlauts und Sinnes der Ausführungen der Deutschen Note
vom 5. September, wenn gesagt wird, die deutsche Regierung
wolle die Aufkündigung des Friedensvertrages, wie kein Artikel der Ver-
fassung, wie kein klarer Wortlaut auch immer sei, mit dem
Friedensvertrag in Widerspruch stehen könne, weil in der
Verfassung ein anderer Artikel des Inhalts liege, daß keine
ihrer Vorschriften dem Friedensvertrag Eintrag tun könne.
Die deutsche Regierung hat vielmehr die Bedeutung des in
Rede stehenden Artikels 178 der Verfassung dahin gefaßt,
daß er unter anderem den Zweck habe, jeden etwa
vorherrschenden Widerspruch zwischen dem Wortlaut der Ver-
fassung und den in ihrer Tragweite vielfach zweifelhaften Be-
stimmungen des Friedensvertrages unter allen Umständen
auszuschließen. Daß auch der Artikel 80 des Friedensvertrages
zu diesen in ihrer Tragweite nicht ohne weiteres klaren, un-
zweifelhaften Bestimmungen gehöre, zeigen die Ausführungen,
wonach die deutsche Regierung ihre ursprüngliche, von der Auf-
fassung der alliierten und assoziierten Regierungen abweichende
Auslegung des Artikels begründet hat. Nach einem allgemein
anerkannten Rechtsgrundsatz dürfen Bestimmungen, die eine
Beschränkung elementarer Grundrechte bedeuten, nicht in er-
weiterndem Sinne ausgelegt werden.

Deutschland konnte nicht voraussehen, daß abweichend
von dieser Regel das Selbstbestimmungsrecht der Völker,
welches seine Gegner so oft als einen der Grundpfeiler
ihrer Friedensbedingungen bezeichnet hatten, gerade für
Deutschland und Ostpreußen noch mehr beschränkt werden
sollte, als der Wortlaut des Artikels 80 es zunächst er-
kennen ließ.

Außerdem haben die alliierten und assoziierten Re-
gierungen bei ihren Bemerkungen über den Artikel 178 der
Verfassung außer acht gelassen, daß es sich bei der Verfassung
eines Staates um ein Gesetz handelt, das seiner Natur nach
Vorschriften von grundsätzlicher und zeitlich unbeschränkter
Charakter enthält. Es entspricht durchaus den üblichen
Formen der Gesetzgebung, wenn in einem solchen Grundgesetz
allgemeine Normen aufgestellt, dabei aber im Hinblick auf
bereits vorliegende oder voraussetzende Sonderfälle Aus-
nahmen vorbehalten werden. Derartige Ausnahmen von der
allgemeinen Regel haben diese Regel selbst keineswegs auf-
gehoben, zumal wenn die Ausnahmen, wie dies bei den in Betracht
kommenden Bestimmungen des Friedensvertrages zutrifft, sich
auf bestimmte Einzelfälle beziehen oder zeitlich beschränkt sind
oder selbst eine spätere Abänderung vorsehen. Die Aufnahme
des Artikels 178 in die deutsche Verfassung stellt daher keinen
Konflikt, sondern eine wohlgegründete notwendige Maß-
nahme dar.

Es sind hiernach trübe Voraussetzungen, welche die
alliierten und assoziierten Regierungen zu der mit den aus-
drücklichen Erklärungen der deutschen Regierung in Wider-
spruch stehenden Schlussfolgerung gebracht haben, daß mit
dem Artikel 61 Absatz 2 eine Vertragsverletzung beabsichtigt
gewesen sei.

Die deutsche Regierung weiß diese Unterstellung mit
aller Schärfe zurück. Sie kann auch den ironischen, den
internationalen Gepllogenheiten nicht entsprechenden Ton,
mit dem die Note der alliierten und assoziierten Re-
gierungen feierliche Erklärungen der deutschen Regierung be-
handeln zu dürfen glaubt, nicht als schmerzhaft hinnehmen.
Die Tatsache, daß Deutschland den Krieg verloren hat, gibt
seinen Gegnern nicht das Recht, sich einer Sprache zu be-
dienen, die den Zweck haben soll, Deutschland herab-

zu setzen und die deutsche Regierung wird den
alliierten und assoziierten Regierungen auf diesem Wege
nicht folgen. Die Durchführung eines wirklichen Friedens-
vertrages kann aber durch dieses Vorgehen der alliierten
und assoziierten Mächte nur erschwert werden.

Ob man sich darüber nunmehr zufrieden geben wird
oder ob Herr Clemenceau nochmals das Gefühl verspüren
wird, seinem durch Englands und Amerikas Hilfe er-
reichten Siegerübermut die Fägel schießen zu lassen,
muß sich in Kürze zeigen.

Die Hinrichtung der Geiselmörder.

München, 19. September.

Der Ministerrat hat die im Geiselmordprozess er-
gangenen Todesurteile bestätigt. Die sechs zum Tode Ver-
urteilten sollen noch im Laufe des Abends im Gefängnis
Stadelheim hingerichtet werden.

Früh um 9 Uhr begannen die Beratungen des
Ministerrats und zogen sich bis über Mittag hin. Um
11 Uhr wurde der Entscheid bekannt. Dem Kabinet
gehören vier bürgerliche und vier sozialdemokratische
Minister an, die Bürgerlichen haben aber im Augenblick
die Mehrheit, da der sozialdemokratische Ministerpräsident
ausgezogen ist.

Die Gründe des Marksturzes.

Basler Handelsbilanz. — Papierene Überkapitalisierung.

Der Sturz der Reichsmark hat dem Finanzministerium
Veranlassung gegeben, seine Stellungnahme der Presse dar-
zulegen. Es kommen im wesentlichen vier Ursachen des
Niederganges in Betracht. Die erste liegt in der offenen
Wunde im Westen. Die Entente kümmert sich nicht um
unser Einbuhrverbot. Die Reichsregierung hat neuer-
dings energische Vorstellungen dagegen erhoben, die
späterens bei der Genehmigung des Friedensvertrages
zum Erfolg führen sollen. Ein zweites Moment kennt
man in der Kapital- und Steuerflucht. Die Regierung
plant Zusatzverordnungen, die u. a. Gelegenheit geben
sollen, gegen vorliegende oder voraussetzende Sonderfälle Aus-
nahmen vorbehalten werden. Derartige Ausnahmen von der
allgemeinen Regel haben diese Regel selbst keineswegs auf-
gehoben, zumal wenn die Ausnahmen, wie dies bei den in Betracht
kommenden Bestimmungen des Friedensvertrages zutrifft, sich
auf bestimmte Einzelfälle beziehen oder zeitlich beschränkt sind
oder selbst eine spätere Abänderung vorsehen. Die Aufnahme
des Artikels 178 in die deutsche Verfassung stellt daher keinen
Konflikt, sondern eine wohlgegründete notwendige Maß-
nahme dar.

Es sind hiernach trübe Voraussetzungen, welche die
alliierten und assoziierten Regierungen zu der mit den aus-
drücklichen Erklärungen der deutschen Regierung in Wider-
spruch stehenden Schlussfolgerung gebracht haben, daß mit
dem Artikel 61 Absatz 2 eine Vertragsverletzung beabsichtigt
gewesen sei.

Die deutsche Regierung weiß diese Unterstellung mit
aller Schärfe zurück. Sie kann auch den ironischen, den
internationalen Gepllogenheiten nicht entsprechenden Ton,
mit dem die Note der alliierten und assoziierten Re-
gierungen feierliche Erklärungen der deutschen Regierung be-
handeln zu dürfen glaubt, nicht als schmerzhaft hinnehmen.
Die Tatsache, daß Deutschland den Krieg verloren hat, gibt
seinen Gegnern nicht das Recht, sich einer Sprache zu be-
dienen, die den Zweck haben soll, Deutschland herab-